

Satzung des Fördervereins der Ansgarschule Twist e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Ansgarschule Twist e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 49767 Twist.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Förderverein der Ansgarschule Twist e.V. mit Sitz in Twist verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung der Ansgarschule Twist.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Beitritt als Mitglied ist jederzeit, der Austritt nur zum Schluss des jeweiligen Schuljahres möglich; dies unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Kündigungserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
3. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung der Vereinszwecke und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

4. Die Aufnahme in den Verein ist gebührenfrei. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Der Betrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Für die dem Verein zugehenden Spenden stellt der Schulträger Spendenbescheinigungen aus.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vom Ausschluss ist das Mitglied in Kenntnis zu setzen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.
6. Mitglieder, die nach zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als 2 Monate im Verzug sind, können bis zur Zahlung des Rückstandes ihre Mitgliedschaftsrechte nicht ausüben. Ihre Mitgliedschaft erlischt bei weiterem Verzug mit Ablauf des laufenden Schuljahres.
7. Familienmitglieder können über die Familienmitgliedschaft aufgenommen werden. Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich nicht. Der Mitgliedsbeitrag entspricht nur einer Stimme.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden
der /dem 2. Vorsitzenden
der /dem Schriftführer/in
der/dem Kassenwart/in
sowie 3 Beisitzern

Außerdem können als beratende Mitglieder der/die jeweilige Schulleiter/in der Schule und der/die Schulleiternratsvorsitzende/r an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Über die Teilnahme von beratenden Mitgliedern an den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Hiervon ausgenommen ist das Gründungsjahr. Sie brauchen der Elternschaft und auch dem Schulleiternrat der Ansgarschule Twist nicht angehören. Ihre Vertretungsbefugnis erlischt, wenn und sobald der gewählte Nachfolger die Wahl annimmt; die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand leitet den Verein nach den von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien; er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das

Vereinsvermögen. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung von Tagungen der Mitgliederversammlung.

4. Sofern ein Mitglied innerhalb der Amtszeit ausscheidet, ergänzt die Mitgliederversammlung durch eine durchzuführende Ersatzwahl den Vorstand für den Rest der Amtszeit.
5. Der/die Kassenwart/in führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/sie hat die Rechnungen am Schluss eines jeden Schuljahres der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden bzw. seines/ihrer Vertreters.
6. Der Verein wird im Sinne des §26 BGB vertreten durch den/die 1.Vorsitzende/n oder den/die 2.Vorsitzende/n; jeder ist zur Vertretung des Vereins alleine berechtigt.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Personen, zur Unterstützung der Vorstandsarbeit in den Vorstand zu benennen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung angeordnet, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern übertragen werden.
2. Die Jahreshauptversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen, einberufen.

Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören u. a.:

- Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 - Beschluss über den Haushaltsplan
 - Verschiedenes
3. Die Mitgliederversammlung wird unmittelbar vom Vorstand einberufen; der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es insbesondere:

- den Vereinsvorstand für die Dauer von zwei Jahren zu wählen
- den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen und die Kassenprüfer zu bestellen
- den Haushaltsplan zu genehmigen
- die Auflösung des Vereins zu beschließen

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Teilnehmerzahl, beschlussfähig. Es wird mündlich (per Handzeichen) abgestimmt; geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dieses von der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit soweit nicht die Satzung eine Mehrheit von 75% vorschreibt. Die Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen sind vom/von der Vorsitzenden bzw. vom Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; die Niederschriften sind aufzubewahren.

§8 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen. Hier für ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§9 Auflösung des Vereins

Die Änderung des bisherigen Zwecks und/oder die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75 % aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Nach Wegfall seines bisherigen Zwecks und nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke im Sinne vorstehender Satzung zu verwenden.

§10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschließung in Kraft.

Twist, den 03.09.2003